



Bundesministerium
der Verteidigung

Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Herrn
Andre Meister
netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Holger Thomas
Referatsleiter IUD I 4 i.V.



HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn

TEL +49 (0)228 99-24-15381

FAX +49 (0)228 99-24-45372

E-Mail BMVglUDI4@bmvg.bund.de

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz (IFG)) vom 05. September 2005**

hier: Abschließende Entscheidung Ihrer Anfrage nach dem IFG

BEZUG Ihre Anfrage per E-Mail vom 21. April 2015

Gz IUD I 4 – Az 01-05-01/00
Bonn, 26. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Meister,

für Ihre E-Mail vom 21. April 2015, in der Sie um Informationszugang (Aktenauskunft) nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten, danke ich Ihnen.

Auf Grund Ihrer Anfrage erlasse ich folgenden Bescheid:

1. Ihren Antrag vom 21. April 2015 auf Aktenauskunft nach dem IFG lehne ich ab.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Ihr Anliegen habe ich einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

Im Rahmen dieser Prüfung bin ich zu folgendem Ergebnis gekommen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Soweit Sie Informationen zu Unterbringungsangelegenheiten sowie zu Liegenschaftsanforderungen ausländischer, auch der amerikanischen Streitkräfte begehren, bin ich auf Grund des Aufgabenzuschnitts meines Referates grundsätzlich zur Verfügung über derartige Informationen berechtigt, § 7 Abs. 1 IFG.

Ihren Antrag vom 21. April 2015 lehne ich jedoch gemäß § 3 Nr. 3 b) i. V. m. § 3 Nr. 1 g) IFG ab, da die von Ihnen beehrten amtlichen Informationen Gegenstand einer Aktenlieferung an den entsprechenden parlamentarischen Untersuchungsausschuss sind.

Vor diesem Hintergrund habe ich entschieden, Ihren Antrag abzulehnen, um die Entscheidungsfindung dieses Gremiums nicht zu beeinträchtigen.

Von der Erhebung von Gebühren sehe ich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ab. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Erteilung einer einfachen Auskunft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat Recht I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Thomas
Oberstleutnant